

## Hauptsatzung der Gemeinde Jänschwalde

Aufgrund der §§ 4 und 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07 S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11.02.2014 (GVBl. I/14 Nr. 7), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Jänschwalde in ihrer Sitzung am ..... 2014 folgende Hauptsatzung beschlossen:

### § 1

#### Name der Gemeinde

- (1) Die Gemeinde führt den Namen Jänschwalde (sorbisch/wendisch: Janšojce).
- (2) Sie hat die Rechtsstellung einer amtsangehörigen Gemeinde des Amtes Peitz.
- (3) Die Gemeinde liegt im angestammten Siedlungsgebiet der Sorben/Wenden. Sie fördert die sorbische/wendische Kultur, Sprache und wirksame politische Mitgestaltung der sorbischen/wendischen Einwohner im Rahmen des Sorben/Wenden-Gesetzes. Die Beschriftung von öffentlichen Gebäuden und Einrichtungen, Straßen, Wegen, Plätzen und Brücken erfolgt schrittweise in deutscher und ~~sorbischer/wendischer~~ niedersorbischer Sprache.

### § 2

#### Förmliche Einwohnerbeteiligung

- (1) Neben Einwohneranträgen (§ 14 BbgKVerf), Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (§ 15 BbgKVerf) beteiligt die Gemeinde Jänschwalde ihre betroffenen Einwohner in wichtigen Angelegenheiten förmlich mit folgenden Mitteln:
  1. Einwohnerfragestunden
  2. Einwohnerversammlungen
  3. Sprechstunden Bürgermeister und Ortsvorsteher

Im Einzelfall kann darüber hinaus eine Beteiligung und Unterrichtung der betroffenen Einwohner in anderer Form erfolgen.

- (2) Die Einzelheiten der in Absatz 1 genannten Formen der Einwohnerbeteiligung werden in der Einwohnerbeteiligungssatzung der Gemeinde Jänschwalde näher geregelt.
- (3) Unmittelbar geltende Vorschriften des Landes- oder Bundesrechts, die die förmliche Einwohnerbeteiligung regeln, bleiben unberührt.

### § 3

#### Mitteilungspflicht von ausgeübtem Beruf oder anderer Tätigkeit

- (1) Mitglieder der Gemeindevertretung teilen dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung innerhalb von vier Wochen nach der konstituierenden Sitzung beziehungsweise im Falle einer Berufung als Ersatzperson nach Annahme der Wahl schriftlich ihren ausgeübten Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mit, soweit dies für die Ausübung des Mandats von Bedeutung sein kann.

Anzugeben sind:

1. der ausgeübte Beruf mit Angabe des Arbeitgebers beziehungsweise Dienstherrn und der Art der Beschäftigung oder Tätigkeit. Bei mehreren ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der Tätigkeit anzugeben.
2. jede Mitgliedschaft im Vorstand, Aufsichtsrat oder einem gleichartigen Organ einer juristischen Person mit Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt in der Gemeinde und im Amt Peitz.

(2) In den Ortsteilen wird jeweils ein Ortsbeirat mit drei Mitgliedern in unmittelbarer Wahl nach den Bestimmungen über die Kommunalwahlen im Land Brandenburg gewählt. Die Mitglieder des Ortsbeirates wählen aus ihrer Mitte für die Dauer der Wahlperiode den Ortsvorsteher, der zugleich Vorsitzender des Ortsbeirates ist, und seinen Stellvertreter.

(3) Der Ortsbeirat ist vor Beschlussfassung der Gemeindevertretung in folgenden Angelegenheiten zu hören:

1. Planung von Investitionsvorhaben im Ortsteil,
2. Aufstellung, Änderung und Aufhebung des Flächennutzungsplans sowie von Satzungen nach dem Baugesetzbuch und bauordnungsrechtliche Satzungen, soweit sie sich auf den Ortsteil beziehen,
3. Planung, Errichtung, Übernahme, wesentliche Änderung und Aufhebung von öffentlichen Einrichtungen im Ortsteil,
4. Aus- und Umbau sowie Benennung von Straßen, Wegen und Plätzen im Ortsteil,
5. Änderung der Grenzen des Ortsteils und
6. Erstellung des Haushaltsplans.

Eine Anhörung findet nicht statt, soweit der Ortsvorsteher bzw. Ortsbeirat tatsächlich oder rechtlich an der Wahrnehmung seines Anhörungsrechts gehindert ist.

(4) Soweit es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt, entscheidet der Ortsbeirat gemäß § 46 Abs. 3 Satz 1 BbgKVerf über folgende Angelegenheiten:

1. Reihenfolge von Unterhaltung, Instandsetzung und Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen einschließlich der Nebenanlagen, deren Bedeutung nicht über den Ortsteil hinausgeht und
2. Pflege des Ortsbildes und Ausgestaltung von öffentlichen Grünanlagen, Friedhof, Badestellen, Boots- und Kahnanlegestellen,
3. Unterhaltung, Nutzung und Ausstattung der öffentlichen Einrichtungen, deren Bedeutung nicht über den Ortsteil hinausgeht.

Ist der Ortsvorsteher bzw. Ortsbeirat tatsächlich oder rechtlich an der Ausübung seines Entscheidungsrechts gehindert, so tritt an seine Stelle die Gemeindevertretung.

## **§ 8 Ausschüsse**

(1) Die Gemeindevertretung bildet folgende Ausschüsse:

1. Ausschuss für Finanzen und
2. Ausschuss für Wirtschaft, Kultur und Bildung.

(2) Die Mitglieder der Ausschüsse werden durch die Gemeindevertretung benannt. Die Ausschüsse wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.

(3) Der Ausschuss wird vom Vorsitzenden im Einvernehmen mit dem Amtsdirektor einberufen. Die §§ 3 und 9 Abs. 4 dieser Hauptsatzung gelten für die Ausschüsse und deren Mitglieder entsprechend. Über die Ergebnisse der Sitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

(4) Die Aufgaben der Ausschüsse bestehen in der Vorberatung von Beschlüssen der Gemeindevertretung und der Erarbeitung von Empfehlungen für Entscheidungen der Gemeindevertretung.

**§ 10**  
**Inkrafttreten**

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.  
Gleichzeitig treten die Hauptsatzung der Gemeinde Jänschwalde, beschlossen von der Gemeindevertretung am 20.08.2009, sowie die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Jänschwalde, beschlossen von der Gemeindevertretung am 08.12.2011, außer Kraft.

Peitz, den

Elvira Hölzner  
Amsdirektorin